

Bekanntmachung Nr. 60 des Amtes Breitenburg für Gemeinde Moordiek

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Moordiek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Moordiek vom 29.09.2003 erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 und Nr. 8 werden gestrichen.
- b) In Nr. 13 wird die Paragrafenbezeichnung „§ 50“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 4 wird die Paragrafenbezeichnung geändert in „§ 46 Abs. 9 GO“ und die Worte „der Gemeindevertretung“ gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.

4. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- € erhalten.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich an der Abzweigung Dorfstraße/Damm befindet, während der Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 18.06.2009 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Moordiek, den 10. Juli 2009

**Gemeinde Moordiek
Dammann
- Bürgermeister -**